

SCIENTIA

STIPENDIUM

Programm
zur Karriereentwicklung für
Nachwuchswissenschaftlerinnen der JMU

CHANCENGLEICHHEIT FÜR FRAUEN IN FORSCHUNG UND LEHRE

Sondermittel der bayerischen Staatsregierung
zur Förderung der Qualifikation von Frauen auf eine Professur –
Bayerische Gleichstellungsförderung (BGF)

MERKBLATT

für die Antragstellung im Teilprogramm 1:

Stipendien der Bayerischen Gleichstellungsförderung (BGF)

Inhalt

1. Ziele und Grundsätze der Förderung	3
2. Adressatinnen	3
3. Dauer der Förderung	4
4. Umfang der Förderung	4
5. Bestimmungen	5
6. Leitfaden zur Antragstellung	7
7. Übersicht Stipendienhöhen	10

I. Ziele und Grundsätze der Förderung

Die Forschungsstipendien dienen der Förderung des weiblichen wissenschaftlichen Nachwuchses. Ziel der Förderung ist die Qualifikation von Nachwuchswissenschaftlerinnen auf eine Professur bzw. Führungsposition.

Die Entscheidung über die Förderung trifft die Universitätsfrauenbeauftragte in enger Zusammenarbeit mit der Gleichstellungskommission der Universität.

Die Förderung soll es ermöglichen, den Tätigkeitsschwerpunkt während der Stipendienzeit auf die Forschungstätigkeit zu legen. Stipendien sind für den Lebensunterhalt bestimmt und dürfen nicht dazu dienen, Beihilfen anderer Förderorganisationen oder Einkünfte aus einer Berufstätigkeit aufzubessern. Teilzeitstipendien können nur in besonderen persönlichen Situationen beantragt werden.

Für Stipendiatinnen ist die Teilnahme an mindestens drei Veranstaltungen des Karriereförderprogramms SCIENTIA obligatorisch.

II. Adressatinnen

Für ein Forschungsstipendium sind Sie als Wissenschaftlerin grundsätzlich antragsberechtigt, wenn Sie in das deutsche Wissenschaftssystem integriert und an der Universität Würzburg in Lehre und Forschung tätig sind bzw. mindestens für die Dauer des Stipendiums in der Lehre tätig werden. Anträge von Bewerberinnen mit ausländischer Staatsangehörigkeit können berücksichtigt werden, wenn die Bewerberin zum Zeitpunkt der Bewerbung ihren Lebensmittelpunkt in Deutschland hat und hier eine wissenschaftliche Karriere, insbesondere eine Hochschulprofessur, anstrebt. Bei Gastaufenthalten als Postdoc sowie einem Aufenthalt im Rahmen einer vom Heimatland finanzierten Förderung ist eine Förderung aus Mitteln der BGF ausgeschlossen.

Für Anträge aus dem Ausland (Rückkehrstipendien) ist Voraussetzung, dass Sie den überwiegenden Teil Ihrer Schul- und Hochschulausbildung in Deutschland absolviert haben, sich nach einer Promotion im In- oder Ausland noch nicht länger als drei Jahre in dem gleichen Land im Ausland aufhalten und erklären, Ihre weitere wissenschaftliche Karriere nach der Förderung in Deutschland fortsetzen zu wollen.

III. Dauer der Förderung

Das Forschungsstipendium wird in der Regel für einen Zeitraum bis zu maximal einem Jahr vergeben. Stipendien ab der Postdocförderung können auf Antrag in Härtefällen verlängert werden. Stipendien für die Endphase der Promotion (nur in Ausnahmefällen möglich) werden für maximal 12 Monate vergeben.

IV. Umfang der Förderung¹

1. Promotionsstipendien – nur in besonderen Ausnahmefällen möglich:

Promotionsstipendien können nur in ganz besonderen Ausnahmefällen und nur für die Abschlussphase einer Promotion (max. 12 Monate) bei überdurchschnittlichen Leistungen vergeben werden. Dies gilt ausschließlich für Fälle, in denen sich der Abschluss aufgrund von besonderen Umständen (soziale oder sonstige Härtefälle) verzögert hat. Zudem können nur wissenschaftliche Promotionen gefördert werden, die als Grundlage für die Weiterqualifizierung auf eine Professur dienen. Vor Antragstellung ist eine Beratung im Büro der Universitätsfrauenbeauftragten erforderlich. Die Stipendienhöhe beträgt 1.200 Euro. Die Stipendiendauer beträgt ein Jahr. Eine Verlängerung ist nicht möglich.

2. Stipendien für Postdoktorandinnen:

Durch diese Förderung soll promovierten Frauen ermöglicht werden, ein zu einer Universitätslaufbahn (Juniorprofessur oder Habilitation) befähigendes Projekt zu beginnen, weiterzuführen und/oder abzuschließen. Bewerberinnen sollen die Promotion in der Regel mindestens mit der Note „sehr gut“ (magna cum laude) abgeschlossen haben. Außerdem darf die Dauer der Promotion in der Regel vier Jahre nicht überschritten haben.

Die Stipendienhöhe beträgt 2.400 €.

Die Bewilligungsdauer des Stipendiums beträgt maximal ein Jahr. Die Fakultät, der das Projekt zuzuordnen ist, muss die enge institutionelle Anbindung der Stipendiatin bescheinigen und für die Dauer der Förderung gewährleisten. Eine Mitwirkung der Stipendiatin in der Lehre für die Dauer der Förderung ist erwünscht (empfohlen werden 2 SWS).

¹ Die genannten Stipendiensätze und Kinderbetreuungszuschläge gelten seit 1. Januar 2023

3. Habilitationsstipendien:

Gefördert werden Nachwuchswissenschaftlerinnen, die eine Habilitation gem. Art. 98 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. August 2022 anstreben. Bewerberinnen müssen die Annahme als Habilitandin durch die Fakultät nachweisen.

Die Stipendienhöhe beträgt 2.800 €.

Die Bewilligungsdauer des Stipendiums beträgt maximal ein Jahr. Eine Verlängerung ist in begründeten Härtefällen auf Antrag möglich.

Eine Mitwirkung der Stipendiatin in der Lehre für die Dauer der Förderung ist erwünscht.

4. Stipendien für den exzellenten wissenschaftlichen Nachwuchs:

Diese Förderung soll es Nachwuchswissenschaftlerinnen, die ihre Habilitationsschrift bereits eingereicht haben, ermöglichen, die wissenschaftliche Tätigkeit in der Phase zwischen Abgabe der Arbeit und Abschluss des Habilitationsverfahrens weiterzuführen.

Die Stipendienhöhe beträgt 3.200 €.

Die Bewilligungsdauer des Stipendiums beträgt maximal ein Jahr. Eine Verlängerung ist in begründeten Härtefällen auf Antrag möglich. Es wird empfohlen, Lehrveranstaltungen durchzuführen.

5. Kinderbetreuungszuschläge:

Bei allen Förderarten können Kinderbetreuungszuschläge in Form einer monatlichen Pauschale gewährt werden. Für das erste Kind unter 18 Jahren wird ein Betrag von 300 €, für jedes weitere Kind unter 18 Jahren 100 € gezahlt. Kinder von Lebenspartner:innen können nur berücksichtigt werden, wenn glaubhaft nachgewiesen wird, dass sie bereits vor Antritt des Stipendiums mit im Haushalt der Stipendiatin lebten (z. B. Nachweis des Einwohnermeldeamtes).

6. Krankenkassenzulage:

Bei allen Förderarten können Krankenkassenzulagen gewährt werden. Stipendiatinnen, die sich für die Dauer der Förderung freiwillig versichern müssen, können die Zulage bis max. 200 € beantragen (Nachweis der Krankenkasse).

V. Bestimmungen**1. Erwerbstätigkeit / bezahlte Lehrtätigkeit**

Grundsätzlich soll das Stipendium den geförderten Nachwuchswissenschaftlerinnen ermöglichen, ihre gesamte Arbeitskraft für ihr wissenschaftliches Vorhaben einzusetzen.

Eine Nebentätigkeit ist damit grundsätzlich ausgeschlossen. Ausnahmen von dieser Regelung sind genehmigungspflichtig (über Universitätsfrauenbeauftragte) und haben eventuell eine Kürzung der Stipendienrate zur Folge. Eine begrenzte bezahlte Lehrtätigkeit (maximal 4 SWS) ist während des Stipendienbezugs möglich (bis maximal 3.000 € pro Jahr). Die Inanspruchnahme bzw. Wahrnehmung dieser Erlaubnis ist durch Vorlage entsprechender schriftlicher Verträge anzuzeigen.

2. Teilzeitstipendien

In begründeten Ausnahmefällen sind außerdem sog. Teilzeitstipendien mit gekürzter Dotation möglich. Teilzeitstipendien können nicht zur Aufstockung von Beschäftigungsverhältnissen beantragt werden. Ein Antrag ist nur in Verbindung mit nichterwerbstätigen Arbeiten, z.B. Betreuungs-/Pflegeaufgaben, möglich. Teilzeitstipendien umfassen ausschließlich eine 50%-ige Förderhöhe.

3. Auslandsaufenthalte zu Forschungszwecken

Bei allen Förderarten sind im Rahmen der Förderung befristete Auslandsaufenthalte zu Forschungszwecken möglich. Während dieser Forschungsaufenthalte kann das Stipendium weitergezahlt werden, wenn die betreuende Person bestätigt, dass der Forschungsaufenthalt dem Erreichen der geförderten wissenschaftlichen Qualifikation dient. Der Auslandsaufenthalt ist rechtzeitig - mindestens vier Wochen vor Antritt - anzuzeigen. Kostenerstattungen, Stipendien oder andere finanzielle Unterstützungen im Rahmen des Auslandsaufenthaltes sind mitzuteilen.

4. Vereinbarung zum Abschlussbericht

Bei allen Förderarten ist spätestens vier Wochen vor dem Ende der Förderung von der Stipendiatin unaufgefordert ein Abschlussbericht vorzulegen. Die Auszahlung der letzten Förderrate wird erst nach Einreichung des Berichts veranlasst. Sollte in der erklärten Frist kein Bericht eingehen, verfällt die letzte Zuteilung. Eine entsprechende Verpflichtungserklärung ist auf dem hierfür vorgesehenen Vordruck „Vereinbarung zum Abschlussbericht“ mit der Beantragung der Fördermaßnahme vorzulegen. Postdoktorandinnen, Habilitandinnen und Inhaberinnen eines Stipendiums für den exzellenten wissenschaftlichen Nachwuchs legen einen Bericht über den gesamten Förderzeitraum vor. Dabei gehen sie auf ihre ursprünglichen Ziele ein und legen dar, ob diese im Rahmen der Förderung erreicht wurden. Darüber hinaus skizzieren sie den geplanten Verlauf ihrer wissenschaftlichen bzw. beruflichen Karriere nach Stipendienablauf. Der Bericht sollte drei Seiten nicht überschreiten. Wird eine Habilitation bis zum Schluss gefördert, genügt eine Mitteilung über die Einreichung der wissenschaftlichen Arbeit und eine kurze Darstellung über den voraussichtlichen weiteren zeitlichen Ablauf des Verfahrens sowie eine kurze Stellungnahme zu den

weiteren wissenschaftlichen bzw. beruflichen Schritten. [Download Mustervorlage Abschlussbericht](#)

VI. Leitfaden zur Antragstellung

Der Antrag wird online eingereicht. Die Teilnahme an der allgemeinen Informationsveranstaltung sowie eine Beratung der Interessentin vor Antragstellung im Büro der Universitätsfrauenbeauftragten ist Voraussetzung für die Bewerbung. Dies gilt sowohl für eine Erst- wie für eine Folgebewerbung. Nach dem Beratungsgespräch wird der Bewerberin der Link zum Antragsformular per Mail übermittelt.

Alle Antragstellerinnen benötigen die unterstützende Zusage einer Wissenschaftlerin oder eines Wissenschaftlers der JMU, die/der Ihnen für den Zeitraum des beantragten Projekts in ihrer/seiner Forschungseinrichtung die nötigen Arbeitsmöglichkeiten zur Verfügung stellt.

Die Fristen für die Einreichung eines Antrags auf ein Forschungsstipendium sind zum Sommersemester der 31. März, zum Wintersemester der 30. September des jeweiligen Jahres. Zur Bearbeitung und Entscheidung über den Antrag ist ein Zeitraum zwischen 6 und 12 Wochen möglich – je nach Sitzungstermin der Gleichstellungskommission.

Der Antrag muss neben dem allgemeinen Online-Antragsformular folgende Anlagen enthalten, um eine fachliche Beurteilung ermöglichen zu können:

- 1. Lebenslauf inkl. Schul- und Hochschulbildung in tabellarischer Form mit Publikationsverzeichnis**

- 2. Gutachten**

Stellungnahmen von mindestens zwei habilitierten Wissenschaftler:innen (bei Promotionsstipendien eine Stellungnahme) zu Ihrer Person und zum wissenschaftlichen Vorhaben, davon ein externes, sind dem Antrag beizufügen.

Die Gutachten müssen den Standards entsprechen, die im Merkblatt „[Allgemeine Hinweise für die Erstellung von Gutachten...](#)“ gelistet sind.

- 3. Bestätigungsformular über einen erforderlichen Arbeitsplatz**

Ein von der Institutsleitung unterzeichnetes Formular, das bestätigt, dass Ihnen für die Durchführung Ihres Vorhabens für die Dauer des Stipendienbezugs ein entsprechender Arbeitsplatz samt Infrastruktur zur Verfügung gestellt wird (Vordruck geht mit der Linkübermittlung zu).

4. Kurze Beschreibung Ihres Vorhabens mit einseitigem Zeit-/Arbeitsplan

Die Beschreibung Ihres Vorhabens sollte nicht mehr als insgesamt drei Seiten umfassen und aus sich heraus verständlich sein, auch ohne Lektüre ggf. zitierter oder beigefügter Literatur. Sie können zur Illustration und Vertiefung der Darstellung auf eigene und fremde Arbeiten hinweisen. Kennzeichnen Sie, wo Sie sich auf Arbeiten anderer WissenschaftlerInnen beziehen und erläutern Sie Ihre eigenen Vorarbeiten. Bitte führen Sie die erwähnten Arbeiten in einem Literaturverzeichnis auf. Bitte beachten Sie, dass Anträge bei Nichtbeachtung dieser Regeln zurückgewiesen werden können.

Nehmen Sie bitte zu folgenden Punkten Stellung:

- Stand der Forschung
- Aufgabenstellung und evtl. eigene Vorarbeiten
- Ziel/Bedeutung des Forschungsvorhabens für Ihre weiteren wissenschaftlichen und beruflichen Pläne
- Arbeitsprogramm inkl. vorgesehener Untersuchungsmethoden
- Zeitplanung in Form eines Gantt-Diagramms/Tabelle o.ä. (gesondertes Blatt)

5. Ggf. Bestätigung über Zulassung zum Habilitationsverfahren**6. Ggf. Bestätigung über Einreichung der Habilitationsschrift****7. Ggf. für Postdoc-Stipendien ohne abgeschlossene Promotion**

- Bestätigung der Einreichung
- Angabe des Verteidigungstermins (falls noch nicht bekannt: geplanten Termin angeben)
- Einschätzung der Erstgutachterin/des Erstgutachters, ob die Bewertung „sehr gut“ zu erwarten ist

8. Zeugnisse

Hochschulabschluss, ggf. Promotion, ggf. Habilitation

9. Ggf. Geburtsurkunde/n des Kindes/der Kinder in Kopie**10. Ggf. Nachweis der Krankenkasse****11. Ggf. Kopie des aktuellen/letzten Stipendien- bzw. Arbeitsvertrags**

Der vollständige Antrag ist innerhalb des vom Büro der Unifrauenbeauftragten genannten zeitlichen Rahmens online einzureichen. Der Antrag muss inklusive aller Anlagen im PDF-Format ohne Zugriffsbeschränkungen übermittelt werden. Bitte achten Sie beim Erzeugen der PDF-Dokumente im Rahmen von Scan-Vorgängen darauf, dass kein Bildformat erstellt wird. Sie benötigen für die elektronische Datei keine Unterschriften auf dem Antragsformular.

Ansprechperson

Julius-Maximilians-Universität Würzburg
Büro der Universitätsfrauenbeauftragten
Friederike Münch/Natalie Nikolaus
Klara-Oppenheimer-Weg 38
97074 Würzburg
E-Mail: scientia@uni-wuerzburg.de

Stand: Juli 2025

VII. Übersicht Stipendienhöhen

Scientia: Höhe der Stipendienraten und Kinderzulage(n) ab Ausschreibung 2023

Höhe der monatlichen Stipendienraten (€) ab Ausschreibung der Stipendien für das Haushaltsjahr 2023

	Promotion	Postdoc	Habil	PostHabil
Monatl. Rate ab Ausschreibung Haushaltsjahr 2023	1.200	2.400	2.800	3.200

Höhe der monatlichen Kinderzulage (€) ab Ausschreibung für das Haushaltsjahr 2023

	1. Kind	jedes weitere Kind
Monatl. Kinderzulage(n) ab Ausschreibung Haushaltsjahr 2023	300	100